

(2) Gemeinden, die auf Grund einer Verordnung I über die Abwicklung von aufgelösten Vereinen Vermögen der im § 1 Abs. 1 genannten Pensionsversicherungseinrichtungen übernommen haben, sind verpflichtet, dieses dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu übergeben.

§ 4

Die Gerichte, öffentlichen Verwaltungen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts leisten dem Zentralvorstand bei der Feststellung und Erfassung der Vermögensbestände Rechtshilfe.

§ 5

(1) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes der Sozialversicherung.

(2) Im Zusammenhang mit dem Übergang von Vermögen auf den Zentralvorstand der Sozialversicherung sind Steuern, Abgaben, Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

§ 6

Die Pensionsversicherungseinrichtungen und die Leitungen der beteiligten Betriebe sind verpflichtet, jede erforderliche Auskunft zu geben und die zur Feststellung der Vermögens- und Versicherten-Bestände notwendigen Bücher und Schriftstücke auszuhandigen.

§ 7

Der Anspruch nach § 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach dem 31. März 1951 gestellt wird.

§ 8

Den notwendigen Finanzausgleich mit den Sozialversicherungsanstalten führt der Zentralvorstand der Sozialversicherung durch.

§ 9

(1) Die Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

Chwalek
Minister

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Änderung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 25. Januar 1951

I.

Die Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 13 der Verordnung werden folgende weitere Absätze angefügt:

»Wird in besonderen Fällen die Lieferung nicht vom dem Eingang der Währungs-Akkreditiv-eröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige

der Deutschen Notenbank abhängig gemacht, so erfolgt die Freigabe durch unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion und Lieferung freigegeben“.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung vor dem Eingang des in dem Export-Auftrag vorgeschriebenen Währungs-Akkreditivs bzw. der Zahlung durchgeführt, so wird der Versand durch die „Außerordentliche Lieferfreigabe“ genehmigt.«

2. In Ziffer 14 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

»Eine Verlängerung erfolgt in der Regel nicht; verfallene Export-Warenbegleitscheine sind innerhalb von 8 Tagen unaufgefordert vorzulegen und unter Angabe der Gründe der zuständigen DAHA-Fachanstalt einzuschicken.«

3. In Ziffer 23 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»Das Lieferwerk erstellt gleichzeitig mit der Währungs-Faktura auf eigenem Formular in einfacher Ausfertigung seine mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehene DM-Rechnung, die dem Gegenwert einer Währungs-Faktura (WF) oder mehrerer, auf einem Export-Auftrag (EA) zusammengefaßt, genau entsprechen muß.«

4. In Ziffer 28 wird der folgende zweite Satz angefügt:

»Ab 1. Februar 1951 sind jedoch für diese Geschäfte ausschließlich die neuen Export-Warenbegleitscheine zu verwenden. Alte Export-Warenbegleitscheine dürfen nach dem 31. Januar 1951 nicht mehr ausgestellt werden.«

II.

Die Regierungskanzlei wird beauftragt, eine Neufassung des Textes der Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen und der veränderten Struktur der Regierung bekanntzumachen.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Handke
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungs- schulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Januar 1951

In Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der